

Einreicher: Der Landrat

Datum: 13.08.2014

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 38/204

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2013 und Entlastung der Werkleitung

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresüberschuss von 215.991,27 EUR und einer Bilanzsumme von 11.209.298,68 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 215.991,27 EUR wird in Höhe von 11.103,70 EUR der Gebührenausschüttung und in Höhe von 199.216,05 EUR der Kapitalrücklage zugeführt und in Höhe von 6.849,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 1.177,64 EUR besteht eine Forderung gegenüber dem Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB).
- 003 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag Gotha

Werkausschuss des Eigenbetriebes Kommunalen Abfallservice 19.08.2014

Landkreis Gotha

Kreisausschuss

22.09.2014

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht des KAS zum 31.12.2013 wurden von der Bavaria Treu AG geprüft.

Grundlage hierfür ist der Kreistagsbeschluss Nr. 50/2011. Danach wurde die Bavaria Treu AG beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für 2013 analog § 85 der ThürKO i. V. m. § 25 ThürEBV vorzunehmen.

Bezüglich des Inhaltes der Prüfung des Jahresabschlusses wird auf die Anlage (Prüfbericht) verwiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2013 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KAS für das Jahr 2013 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2013 fest, beschließt über die vorgeschlagene Gewinnverwendung und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des KAS in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ThürEBV beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und über die Entlastung der Werkleitung.